

Einkaufsbedingungen

für Produktionsmaterial

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen (beides nachfolgend auch „Vertragsgegenstände“) an die CHERRY GmbH, Cherrystraße, DE-91275 Auerbach (nachfolgend „CHERRY“) seitens des Vertragspartners von CHERRY (nachfolgend „Lieferant“), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen von CHERRY.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsinhalt, wenn sie mit den Einkaufsbedingungen von CHERRY übereinstimmen oder CHERRY die Bedingungen ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch dann, wenn CHERRY in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Waren oder Leistungen des Lieferanten annimmt oder diese bezahlt.
- 1.3 Kollidieren diese Einkaufsbedingungen mit den Bedingungen des Lieferanten, so unterliegt die Vertragsabwicklung allein diesen Einkaufsbedingungen. Mit der Bestätigung der Bestellung von CHERRY, spätestens jedoch mit der ersten Lieferung der bestellten Ware oder dem Beginn seiner Leistungserbringung verzichtet der Lieferant auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluß

- 2.1 Mündliche und fernmündliche Verhandlungen und Abschlüsse bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch CHERRY. Rahmenverträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Annahme, Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Eine vertraglich vereinbarte Schriftform gilt auch bei elektronischer Form als erfüllt. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen - einschließlich dieser Schriftformklausel - sowie Nebenabreden jeder Art sind ebenfalls nur wirksam, wenn sie von CHERRY schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Angebote des Lieferanten sind verbindlich und kostenfrei, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung von CHERRY bzw. Erhalt der gegengezeichneten und unveränderten Abschrift der schriftlichen Bestellung von CHERRY zustande. Bis dahin ist CHERRY berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen seine Bestellung zu widerrufen, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten.

3. Preise

- 3.1 Bei Bestellungen ohne Preisangabe ist Voraussetzung für einen Vertragsabschluß die ausdrückliche Einigung beider Parteien über den Preis sowie die schriftliche Bestätigung des Preises durch CHERRY.
- 3.2 Die vom Lieferant angebotenen Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Sie verstehen sich auf die beidseitig vereinbarte Lieferbedingung gemäß ICC INCOTERMS® 2010, welche übereinstimmend auf allen relevanten Dokumenten (Bestellung, Rahmenvertrag, Angebot, Auftragsbestätigung, Rechnung) angedruckt ist. Im Falle wider Erwarten auftretender Unstimmigkeiten, erfolgt die Lieferung zur jeweils für den

Besteller günstigeren Bedingung. Preiserhöhungen oder sonstige Änderungen von Kosten oder Kostenbestandteilen sind nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von CHERRY zulässig. Dies gilt insbesondere auch bei unerwarteter Entwicklung von Rohstoffpreisen oder erhöhten Entwicklungs-, Arbeits- oder Transportkosten.

4. Liefertermine und Mengen

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und Mengen sind verbindlich. Ihre Einhaltung ist Hauptpflicht des Lieferanten. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen ist der Eingang der Vertragsgegenstände bei CHERRY. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Sind keine Liefertermine vereinbart, haben die Lieferungen sofort nach Abruf durch CHERRY zu erfolgen.
- 4.2 Lieferabrufe sind verbindlich, sofern nicht der Lieferant innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden eines Werktages ab Zugang wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Termine schriftlich widerspricht. Der Lieferant hat in diesem Fall innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich den ihm frühestmöglichen Liefertermin mitzuteilen.
- 4.3 Fertigungs- und Materialfreigaben werden in Rahmenverträgen und Einzelbestellungen individuell festgelegt. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sowohl Produktionskapazitäten als auch zur Produktion benötigte Rohmaterialien jederzeit ausreichen, um seinen Lieferverpflichtungen aus den Lieferabrufen/Einzelbestellungen einschließlich etwaiger Vorschaumengen erfüllen zu können.
- 4.4. Vor Ablauf eines vereinbarten Liefertermins ist CHERRY zur Abnahme nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Mehrmengen. Bei vorzeitigen Lieferungen oder Mehrmengen ist CHERRY nach eigenem Ermessen berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Teillieferungen akzeptiert CHERRY nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

5. Verspätete Lieferungen, pauschale Verzugsentschädigung

- 5.1. Erkennt der Lieferant, dass er einen Liefertermin oder eine Frist nicht einhalten kann, hat er dies CHERRY unverzüglich unter Angabe der Gründe und des nächstmöglichen Liefertermins mitzuteilen.
- 5.2 Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist kann CHERRY auch vom Vertrag zurückzutreten und vom Lieferanten Schadensersatz wegen Nichterfüllung statt Leistung verlangen.
- 5.3 Während des Verzugs des Lieferanten mit einem Liefertermin oder einem Erstmustertermin ist CHERRY ferner berechtigt, für jeden angefangenen Werktag eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,2 %, insgesamt jedoch höchstens 10% des Bestellwerts zu verlangen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von CHERRY bleiben hiervon ungerührt, die pauschale Verzugsentschädigung ist hierauf jedoch anzurechnen.
- 5.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die CHERRY aufgrund des Verzuges zustehenden Ansprüche.

6. Änderungen

- 6.1 CHERRY kann jederzeit selbst die Vertragsgegenstände ändern (insbesondere in Zeichnungen, Spezifikationen, etc.) und ebenso vom Lieferanten jederzeit Änderungen der Vertragsgegenstände, etwa bezüglich Konstruktion oder Leistungsumfang verlangen. Dies gilt auch für die Änderung von Lieferterminen.
- 6.2 Hält CHERRY Änderungen für erforderlich, erhält der Lieferant umgehend Mitteilung. Notwendige Auswirkungen auf die Kosten und die Termine sind dann vom Lieferanten unverzüglich zu prüfen und in geeigneter Weise schlüssig zu dokumentieren. Entsprechende Vertragsanpassungen werden die Parteien in angemessener Weise einvernehmlich regeln.

7. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 7.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile, bei Elektronikteilen zumindest aber aufwärtskompatible Bauteile, für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung des Endproduktes, typischerweise fünf (5) Jahre nach der letzten Serienlieferung, zu marktgerechten Bedingungen zu liefern. Als marktgerecht gilt der zuletzt bei Serienlieferung maßgebliche Preis zuzüglich weiterer nachzuweisender Kosten, etwa für Verpackung und Bearbeitung.
- 7.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziff. 7.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile ein, so ist CHERRY mit angemessener Vorlaufzeit Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Verschrottungen von Werkzeugen und Vorrichtungen bedürfen auch nach diesem Zeitraum der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von CHERRY.

8. Verpackung, Versand, Gefahrübergang, Dokumentation

- 8.1 Die Vertragsgegenstände sind ordnungsgemäß unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Transport und Lagerung so zu verpacken, dass Beschädigungen oder Verlust ausgeschlossen sind. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder seitens der Kunden von CHERRY vorgegeben wird, gelten die CHERRY Liefer- und Verpackungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 8.2 Die Sachgefahr bleibt bis zur Abnahme durch die Empfangsstelle von CHERRY beim Lieferanten. § 447 BGB findet keine Anwendung.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Angaben beizubringen, die nach Maßgabe der Zollvorschriften oder anderweitig anwendbaren staatlichen Regelungen für die Lieferung der Vertragsgegenstände erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere Ursprungsnachweise, andere Angaben über die handels- und präferenzrechtliche Herkunft von Ware und Materialien, etwaige Zollrückvergütungsunterlagen. Ursprungswechsel sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Im Bedarfsfalle hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblatts nachzuweisen.
- 8.4 Kommt der Lieferant seinen vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, haftet er für alle daraus entstehenden Kosten.

9. Sicherheit, Umwelt, Gefahrstoffe

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Industriestandards zu Sicherheit und Umwelt in jeweils gültiger Fassung als Mindestanforderung zu beachten, soweit seitens CHERRY keine darüber hinausgehenden Anforderungen vorliegen.
- 9.2 Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, der im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt bzw. diese erst beim Umgang mit dem Vertragsgegenstand entstehen, so ist CHERRY unverzüglich und umfassend hinsichtlich der zu beachtenden Schutzvorschriften zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, CHERRY eine Übersicht über alle gefährlichen Güter oder Substanzen zu übergeben, welche der Lieferant im Zuge der Durchführung von Belieferungen verwendet. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten.
- 9.3 Der Lieferant hat CHERRY auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen oder Schäden freizustellen, die auf vom Lieferanten zu vertretenden unsachgemäßem oder rechtswidrigem Gebrauch von gefährlichen Gütern oder Substanzen beruhen.

10. Rechnung, Zahlung und Abtretung

- 10.1 Rechnungen müssen die neben den gesetzlichen Pflichtangaben gemäß § 14 a) UStG zusätzlich die SAP-Bestellnummer von CHERRY sowie den Namen des Sachbearbeiters enthalten.
- 10.2 Zahlung für vollständige Lieferung erfolgt nach entsprechend korrekter Rechnungstellung gemäß der im Angebot/Auftragsbestätigung und Bestellung/Rahmenvertrag vereinbarten, gleichlautenden Zahlungsfrist. Im Falle wider Erwarten auftretender Unstimmigkeiten, erfolgt die Zahlung nach der für den Besteller jeweils günstigeren Zahlungsfrist.
- 10.3 Sämtliche Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und stellen kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit, Rechtzeitigkeit oder auch Vollständigkeit der Leistungen oder Lieferungen dar, sofern Cherry sich nicht ausdrücklich schriftlich abweichend äußert. Die Geltendmachung von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechten steht CHERRY im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.
- 10.4 Verspätete Lieferungen oder verspäteter Rechnungseingang sowie die Lieferung mangelhafter Ware im Sinne von Ziff. 11 berechtigen CHERRY, entsprechende Zahlungen zurückzuhalten. Soweit gesetzlich zulässig, ist CHERRY berechtigt, Zahlungen auch im Gutschriftverfahren zu leisten.
- 10.5 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CHERRY ist der Lieferant nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus einem Liefervertrag mit CHERRY abzutreten oder einen Untervertrag mit einem Dritten zu schließen.

11. Mängelhaftung

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit der Vertragsgegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend anders geregelt.

Der Lieferant garantiert CHERRY insbesondere, dass Vertragsgegenstände sowohl den neuesten anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen Normen und Vorschriften, als auch den jeweils gültigen Spezifikationen von CHERRY, und allen vom Lieferanten oder CHERRY gelieferten oder von CHERRY akzeptierten Mustern oder Beschreibungen entsprechen, sowie fehlerfrei und für die speziellen von CHERRY gewünschten Verwendungszwecke geeignet sind.

Der Lieferant gewährleistet ferner, dass für jede gelieferte Ware eine ausreichende Qualitätsprüfung besteht. Er hat durch geeignete Prüfmaßnahmen sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren und Vertragsgegenstände der vereinbarten Spezifikation entsprechen.

11.2 Im Hinblick auf die umfassenden Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten wird CHERRY von seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB umfassend entlastet. Eine Wareneingangskontrolle von CHERRY findet nur im Hinblick auf Menge und Identität der Ware, auf äußerlich erkennbare Transportschäden und bei der Weiterverarbeitung im Betrieb von CHERRY offensichtlich erkennbare Mängel mit der Folge statt, dass CHERRY solche Mängel dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung eines Mangels zu melden hat.

11.3 Wenn gelieferte Vertragsgegenstände den unter Ziff. 11.1 vorausgesetzten Eigenschaften oder anderen vertraglichen Zusicherungen oder Garantien nicht entsprechen, gilt das Folgende, wobei weitergehende Rechte von CHERRY aus Vertrag oder Gesetz unberührt bleiben:

Die Anzeige eines Mangels durch CHERRY gilt als Aufforderung zur unverzüglichen Nacherfüllung. CHERRY hat das Recht, die Art der vom Lieferanten zu erbringenden Nacherfüllung zu wählen; erfolgt dies nicht, muss grundsätzlich mangelfreie Ware geliefert werden.

Der Lieferant erkennt dabei bereits durch Auftragsannahme an, dass die Wahrung mitgeteilter Lieferfristen für seine Vertragserfüllung wesentlich ist und wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, seine Nacherfüllung schnellstmöglich zu erbringen.

Der Lieferant erstattet CHERRY alle durch die nicht vertragsgerechten oder mangelhaften Vertragsgegenstände verursachten Kosten, Verluste und Schäden in nachgewiesener Höhe. Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten.

Ist die Nacherfüllung dem Lieferanten unmöglich oder kommt er der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, ist CHERRY berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. In diesem Fall oder anderen von CHERRY als dringlich erachteten und dem Lieferanten angezeigten Fällen, ist CHERRY ferner berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen bzw. sich anderweitig einzudecken.

Bei mangelhaften Teilen, die sich bereits in der Fertigung oder im Feld befinden, gilt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten als unmöglich. Die Mangelbeseitigung wird dann ersatzweise durch CHERRY, deren Kunden oder Dritte vorgenommen. Alle CHERRY dadurch entstehenden oder ihr gegenüber geltend gemachten Kosten sind vom Lieferanten zu ersetzen.

Zeigt sich innerhalb von sechs (6) Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Wird gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist CHERRY nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter mangelhafter Lieferung auch hinsichtlich der noch nicht gelieferten Vertragsgegenstände zum Rücktritt berechtigt. Der Lieferant hat in diesem Falle die CHERRY entstehenden Requalifizierungskosten zu ersetzen, ferner die Kosten für Auf- und Abbau der Werkzeuge, die Transportkosten sowie die Adaptierungskosten der Werkzeuge. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, CHERRY die Fertigungsanlagen, welche zur Herstellung der Vertragsgegenstände spezifisch eingerichtet und notwendig sind dann unverzüglich zu Restbuchwerten zu übertragen.

11.4 Die Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von sechsunddreißig (36) Monaten seit dem ersten Verkauf des Endprodukts an den Endkunden, jedoch spätestens sechzig (60) Monate nach Gefahrübergang vom Lieferanten an CHERRY.

Bei Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn (10) Jahren.

Die Verjährungsfrist wird durch die Anzeige eines Mangels an den Lieferanten gewahrt und ihr Lauf wird nach der Mängelanzeige bis zur Mangelbeseitigung gehemmt; für innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche im Wege der Nacherfüllung gelieferte Vertragsgegenstände oder erbrachte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist jedoch ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant alle Nacherfüllungsansprüche vollständig erfüllt hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

12. Haftung, Freistellung, Rückgriffsanspruch und Versicherungspflicht

- 12.1 Der Lieferant haftet für Schadenersatz, soweit nicht anderweitig in diesen Einkaufsbedingungen oder in Einzelverträgen vereinbart, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für seine Vertreter, Unterlieferanten oder Unterbeauftragten haftet der Lieferant in gleichem Maße wie für eigenes Verhalten.
- 12.2 Der Lieferant hat CHERRY auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen einschließlich der Ansprüche aus Mangel-, Folge- oder Begleitschäden sowie der Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht und -gesetz freizustellen, die Dritte gegen CHERRY geltend machen und die auf dem Vertragsgegenstand oder dem Verhalten des Lieferanten beruhen (Gewährleistungsansprüche, Produkthaftung, Verletzungen von Schutz- bzw. Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter etc.).

Bei Ansprüchen aus Gewährleistung bzw. unerlaubter Handlung besteht der Freistellungsanspruch jedoch nur, wenn der Lieferant den Mangel zu vertreten hat bzw. ihn Verschulden trifft und bei Gewährleistungsansprüchen die unter Ziff. 11.4 genannte Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

CHERRY behält sich insbesondere den Rückgriff ohne Fristsetzung gegen den Lieferanten vor, wenn aufgrund eines Mangels des Vertragsgegenstandes CHERRY ein selbst hergestelltes oder verkauftes Produkt zurücknimmt, der Kaufpreis gegenüber CHERRY gemindert wird oder CHERRY in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird. Der Rückgriffsanspruch umfasst auch alle Aufwendungen, die CHERRY dadurch im Verhältnis zu seinen Kunden oder Dritten entstehen. Vorbehaltlich längerer Verjährungsfristen in Ziff. 11.4 verjährt dieser Rückgriffsanspruch frühestens zwei (2) Monate nachdem CHERRY den Anspruch des Kunden erfüllt hat, spätestens aber fünf (5) Jahre nach Lieferung an CHERRY.

- 12.3 Macht der Lieferant Angaben über den Ursprung oder die Konformität der Vertragsgegenstände so ist er verpflichtet CHERRY den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der angegebene Ursprung oder die Konformität (z.B. infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachweise) falsch ist, nicht anerkannt wird oder nachträglich aberkannt wird.
- 12.4 Der Lieferant hat zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis zu CHERRY eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung einschließlich des Rückrufrisikos in ausreichender Höhe abzuschließen und auf seine Kosten kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Dieser Versicherungsschutz ist CHERRY durch entsprechende Bestätigung des Versicherers jährlich bis spätestens zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen.
- 12.5 Personen des Lieferanten, die in Erfüllung eines Vertrages Arbeiten im Betriebsgelände von CHERRY ausführen, haben die maßgeblichen Sicherheitsbestimmungen der Betriebsordnung zu beachten, die ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sie in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet sind, wie er selbst.

Im Übrigen wird der Lieferant seinerseits alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Betriebsgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von CHERRY verursacht wurde. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem Betriebsgelände von CHERRY verursacht wurden, nur insoweit, als ihn ein Verschulden trifft.

13. Zeichnungen, Muster, Werkzeuge

- 13.1 Der Lieferant hat die Unterlagen und Zeichnungen von CHERRY zu überprüfen und schriftlich die Unbedenklichkeit durch eine Herstellbarkeitsanalyse mitzuteilen. Bestehen Bedenken, so sind CHERRY diese unverzüglich, in jedem Fall aber vor Ausführung des Auftrags, mitzuteilen.
- 13.2 Für die Auftragsausführung sind allein die Produktspezifikationen von CHERRY (Zeichnungen, CAD-Datensätze, technische Liefervorschriften, Datenblätter, Muster, Modelle, Verpackungs- und Liefervorschriften etc.) maßgeblich, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Diese bleiben, auch wenn sie dem Lieferanten überlassen wurden, das Eigentum von CHERRY.
- 13.3 Mit der Serienanfertigung darf erst begonnen werden, wenn CHERRY den Lieferanten entsprechend schriftlich informiert und die Freigabe zur Serienfertigung erteilt hat. Verlangt CHERRY die Erstellung von Ausfallmustern, so darf die Serienanfertigung erst nach der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Erstmuster unter Serienfertigung durch CHERRY beginnen. Der Lieferant trägt die Kosten für den Bemusterungsaufwand, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 13.4 Hat der Lieferant die Nachbemusterung wegen unvollständiger Bemusterungsunterlagen oder Abweichungen zu vertreten, so trägt er auch vollumfänglich die Kosten der Nachbemusterung und für erneute Qualifizierungen.
- 13.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die vereinbarte Vergütung der vom Lieferanten auf Bestellung von CHERRY gefertigten Werkzeuge erst nach vollständiger Freigabe des Werkzeugs fällig. Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Muster und dazugehörige Dokumentation und Software etc. („Werkzeuge“) die im Rahmen der Bestellung ganz oder teilweise für CHERRY gefertigt sind, sind und bleiben das Eigentum von CHERRY. Sie werden dem Lieferanten nur leihweise überlassen.
- 13.6 Der Lieferant ist zur fachgerechten Instandhaltung, Wartung und Lagerung der Werkzeuge verpflichtet. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant für die Dauer des Verbleibs der Werkzeuge.
- 13.7 Nach Beendigung des konkreten Vertrages oder für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Geschäftsbeziehungen oder - auch teilweiser - Nichtausführung des Auftrages aus welchen Gründen auch immer, sind sämtliche Werkzeuge sowie Zeichnungen, Muster, Modelle oder Unterlagen, sowie etwaige Kopien hiervon, unverzüglich an CHERRY herauszugeben, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist oder gesetzliche Dokumentationspflichten zwingend Belegkopien beim Lieferanten vorsehen. Die Nutzung der Unterlagen für eigene Zwecke des Lieferanten oder durch Dritte sowie die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 13.8 Hinsichtlich der Werkzeuge und ergänzenden Fertigungssysteme, die spezifisch für die Herstellung/Belieferungen von CHERRY mit Vertragsgegenständen erforderlich sind und nicht vom Lieferanten für die Herstellung anderer Standardprodukte benötigt werden, und welche nicht bereits im Besitz und Eigentum von CHERRY stehen, räumt der Lieferant CHERRY eine unwiderrufliche Option ein, Besitz und Eigentum an diesen samt der dazugehörigen technischen Informationen zu Restbuchwerten zu erwerben.

14. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

- 14.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und die Nutzung und Verwertung der Vertragsgegenstände keine Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstigen Rechte am geistigen Eigentum („Schutzrechte“) Dritter verletzt werden. Dies gilt nicht für Vertragsgegenstände die von CHERRY entwickelt wurden.
- 14.2 Soweit Schutzrechte des Lieferanten in den Vertragsgegenstand eingeflossen und für dessen Verwendung erforderlich sind, gewährt der Lieferant CHERRY eine einfache, räumlich und zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche kostenlose und übertragbare Lizenz, den Vertragsgegenstand zu gebrauchen, zu be- oder verarbeiten oder nachzubauen. Diese Lizenz erstreckt sich auch auf Software, die zum Vertragsgegenstand gehört einschließlich zugehöriger Dokumentation. Zum Vertragsgegenstand gehörende Software ist frei übertragbar. Eine Mehrfachverwendung ist ausdrücklich gestattet und bedarf keiner gesonderten Vergütung. Der Lieferant garantiert, dass von ihm gelieferte Firm- und Software frei von Viren oder vergleichbaren Mängeln ist.
- 14.3 Sind durch den Auftrag Schutzrechte von CHERRY betroffen, sichert der Lieferant zu, diese ausschließlich im Rahmen und zum Zwecke der Auftragserfüllung und ausschließlich in seinem von CHERRY freigegebenen Fertigungsstandort zu nutzen. Ihm steht in jedem Fall lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu, das zeitlich an die Laufzeit der konkreten Vertragsbeziehung zu CHERRY gebunden ist.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegenüber CHERRY nur insoweit berechtigt, als dies aufgrund einer rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderung erfolgt. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

16. Abnahme, Eigentum

- 16.1 Vertragsgegenstände gelten als vertragsgerecht und qualitätsmäßig abgenommen, wenn die der Bestellung beiliegenden Spezifikationen erfüllt sind und CHERRY dies schriftlich durch eine vollständige Freigabe der Erstbemusterungsunterlagen von CHERRY bestätigt hat.
- 16.2 Vertragsgegenstände werden unmittelbar nach Anlieferung Eigentum von CHERRY. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung oder Bestätigung durch CHERRY wirksam.

17. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse berechtigen CHERRY - unbeschadet sonstiger Rechte von CHERRY - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von CHERRY zur Folge haben. Zur Geltendmachung von Schadensersatz ist CHERRY nur dann berechtigt, wenn nicht unverzüglich nach Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung Mitteilung an CHERRY gemacht worden ist.

18. Außerordentliche Kündigung

- 18.1 Zusätzlich und in Ergänzung zu gesetzlichen oder anderweitig vertraglich vorgesehenen Kündigungsrechten ist CHERRY jederzeit zur vollständigen oder teilweisen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn
- der Lieferant eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, welche nicht innerhalb einer angemessenen Frist, maximal jedoch dreißig (30) Tage nach schriftlichem Hinweis auf die Pflichtverletzung an den Lieferanten, geheilt wird;
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber CHERRY gefährdet ist. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant eigene Lieferantenrechnungen nicht begleicht, seine Schecks nicht eingelöst werden oder seine Wechsel zu Protest gehen;
 - ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, der Lieferant seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat, oder der Rechtsträger des Lieferanten aus anderen Gründen als die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung mangels Masse aufgelöst wurde;
 - die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse auf Seiten des Lieferanten sich wesentlich verändern, ein Wechsel in der Geschäftsführung stattfindet oder ähnliche schwerwiegende Veränderungen auf Seiten des Lieferanten erfolgen, welche aus vernünftiger Sicht von CHERRY eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen.
- 18.2 Der Lieferant bleibt im Falle einer Kündigung verpflichtet, bestehende vertragliche Vereinbarungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung in vollem Umfang weiter zu erfüllen, und darüber hinaus, soweit diese Vereinbarungen nicht von der Kündigung erfasst sind.

19. Erfüllungsort, Geltendes Recht, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

- 19.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort an den die Vertragsgegenstände auftragsgemäß zu liefern sind, sofern hierzu nichts bestimmt ist der Sitz von CHERRY.
- 19.2 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen CHERRY und dem Lieferanten, einschließlich aller vergangenen und zukünftigen Rechtsbeziehungen, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 19.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Nürnberg/Deutschland. CHERRY ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Sitz des Lieferanten, dessen Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu klagen.
- 19.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg entspricht oder am nächsten kommt.

